

## **Vorlage für die Sitzung des Senats am 10.03.2020**

### **„Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen und Aufstellung der Haushalte 2020/2021“**

#### **„Ausnahmen vom Einstellungsstopp“**

#### **A. Problem**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird nach der derzeitigen Planung voraussichtlich Mitte des Jahres 2020 von der Bremischen Bürgerschaft beschlossen werden. Bis dahin richtet sich die Haushaltsführung nach Art. 132a der Bremischen Landesverfassung (BremLV). Diese Vorschrift ermächtigt den Senat, alle Ausgaben zu leisten, die nötig sind, um gesetzlich beschlossene Einrichtungen zu erhalten bzw. rechtliche Verpflichtungen zu erfüllen sowie begonnene Investitionsmaßnahmen fortzusetzen.

Der Senat hat 10.12.2019 die Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien Hansestadt Bremen 2020 beschlossen. Dabei hat der Senat beschlossen:

„Der Senat stimmt zu, dass der Senator für Finanzen für unabweisbare Personalbedarfe, die nicht im Rahmen des jeweiligen Ressortdeckwerts oder im Haushaltsvollzug durch Prioritätensetzung aufgelöst werden können, Ausnahmen vom Einstellungsstopp und bei Zuwendungsempfängern im Einzelfall entstehende unabweisbare Bedarfe für die Erhöhung tariflicher und gesetzlicher Entgelte/Löhne bis zu einer Höhe von 5 Mio. € aus den Schwerpunktmitteln des Senats zustimmen darf. Er bittet den Senator für Finanzen, hierzu rechtzeitig einen Verfahrensvorschlag zu entwickeln sowie monatlich über die Inanspruchnahme zu berichten. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, dem Haushalts- und Finanzausschuss die jeweiligen Ausnahmen nach erfolgter Befassung der Fachdeputation bzw. des Fachausschusses zur Genehmigung vorzulegen.“

Der Haushalts- und Finanzausschuss hat seinen entsprechenden Beschluss am 18.12.2019 gefasst.

Insgesamt wurden Bedarfe in Höhe von rd. 12 Mio. € von den Ressorts angemeldet. Aufgrund der Überzeichnung wird vom Senator für Finanzen vorgeschlagen, welche Ausnahmen vom Einstellungsstopp zugelassen werden.

## B. Lösung

Die Notwendigkeit der Einleitung der Stellenbesetzungen vor Beschluss des Haushalts wurde für einen Teil der Maßnahmen bestätigt: Die Stellen sind unabweisbar zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs, beispielsweise zur Erfüllung neuer gesetzlicher Aufgaben, schnellstmöglich zu besetzen und nicht im Rahmen der Eckwerte oder durch Prioritätensetzung zu finanzieren; dies gilt auch, wenn noch unbesetztes Beschäftigungsvolumen im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur haushaltslosen Zeit für andere zwingende Bedarfe benötigt wird.

Die restlichen Maßnahmen wurden als weniger dringlich bewertet oder können im Rahmen der dezentralen Produktgruppenverantwortung dargestellt werden.

Daher werden folgende Ausschreibungen über die Mittel in Höhe von 5 Mio. € genehmigt:

PPL	L/S	Maßnahme (2020)	Anteil an 5 Mio. €	
			Volumen (VZE)	Kosten (Tsd. €)
07 Inneres	L	Personalmaßnahmen Senatorische Behörde	2,0	130
07 Inneres	L	Personalmaßnahmen Statistisches Landesamt	2,0	130
07 Inneres	L	Zensus 2021 (TPM)	5,0	325
21 Bildung	S	Abteilung Schulbau	3,0	195
21 Bildung	S	Kommunales Schulamt	2,0	130
41 Soziales	S	Bundesteilhabegesetz	30,0	1.950
41 Soziales	S	Personalbemessung Jugendamt	19,0	1.235
51 Gesundheit	L	Ressortneugliederung	2,0	130
51 Gesundheit	S	Bundesteilhabegesetz	8,0	520
68 SKUMS	S	Schul- und Kitabau	2,0	130
68 SKUMS	S	Wohnraumschutzgesetz	2,0	130
<b>SUMME</b>			<b>77,0</b>	<b>5.005</b>

Der Vorschlag des Senators für Finanzen entspricht der Verteilung der Mittel, wie sie im Rahmen der Senatsvorlage zum Haushalt am 18.02.2020 beschlossen wurde.

Damit können die Ressorts und Dienststellen die Arbeit beginnen und müssen diese im Übrigen über Priorisierung gestalten. Weitere Ausschreibungen können nach Beschluss der Haushalte in Abhängigkeit der dann in den Ressortbudgets verfügbaren Mittel vorgenommen werden.

### **C. Alternativen**

Eine alternative umgehende Ausschreibung aller Bedarfe und Vorabdotierung der Mittel würde die verfügbaren Mittel für alle anderen im Rahmen der Haushaltsaufstellung von den Ressorts gemeldeten Bedarfe übermäßig einschränken und wird daher nicht empfohlen.

### **D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung**

Durch die Ausschreibungen wird Personal in Höhe von bis zu 77,0 VZE mit Kosten in Höhe von 5.005 Tsd. € pro Jahr dauerhaft eingestellt.

Die Ausschreibungen richten sich an Personen aller Geschlechter.

### **E. Beteiligung und Abstimmung**

Die Verteilung der Mittel wurde auf der Staatsrätekonzferenz am 11.02.2020 vorgestellt. Die Verteilung der Mittel ist Teil des Senatsbeschlusses vom 18.02.2020 zu den Haushalten 2020 / 2021.

### **F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Die Vorlage soll nach Beschlussfassung über das zentrale elektronische Informationsregister veröffentlicht werden. Datenschutzrechtliche Belange sind nicht betroffen. Darüberhinausgehende Öffentlichkeitsarbeit ist nicht nötig.

### **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt für den Senator für Inneres, die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und der Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau Ausnahmen vom Einstellungsstopp für die dargestellten unabweisbaren Personalbedarfe in Höhe von 77 Vollzeiteinheiten und die Finanzierung aus Schwerpunktmitteln.
2. Der Senat bittet den Senator für Inneres, die Senatorin für Kinder und Bildung, die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz und die Senatorin für Klimaschutz, Umwelt, Mobilität, Stadtentwicklung und Wohnungsbau, die Zustimmung der jeweils zuständigen Deputation zu beantragen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen, dem Haushalts- und Finanzausschuss die Ausnahmen nach erfolgter Befassung der Fachdeputationen zur Genehmigung vorzulegen.